



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Kinder- und Jugendreit- und Fahrsport Bohmte“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 49163 Bohmte.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder- und Jugendreit- und Fahrsports in Bohmte.
- (2) Der Verein soll den Reit- und Fahrverein Bohmte e.V. bei der Erfüllung seiner Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen Aufgaben unterstützen, um Kindern und Jugendlichen den Reit- und Fahrsport und den damit verbundenen Umgang mit dem Pferd aktiv näher zu bringen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein will im Bedarfsfall finanzielle Mittel für die reiterliche Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Übernahme von Kosten zur Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen für bedürftige Kinder und Jugendliche aus Vereinsmitteln ist vorgesehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabeordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der v. g. steuerbegünstigten juristischen Person verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung oder Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Ersatz von Aufwendungen erfolgt nicht.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Person) oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.



- (6) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitgliedes, wobei die Beitragspflicht erhalten bleibt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand), der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftwart wird Vertretungsberechtigung für jeden Fall erteilt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, insbesondere
a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand beschließt über Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung bzw. Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (7) Die Kassenverwaltung obliegt dem Schatzmeister. Der Vorstand ist zur Entscheidung über Ausgaben bis zu einem Betrag von 2000 € je Einzelfall ermächtigt. Die Entscheidung ist schriftlich zu protokollieren und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.
- (8) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auf Antrag des Vorstandes Ausschluss eines Vereinsmitgliedes



§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt.
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge,
 - die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.



§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reit- und Fahrverein Bohmte e.V., der es ausschließlich und alleine zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Februar 2009 verabschiedet.

Bohmte, der 13. Februar 2009